

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt auf Grundlage von § 21 Absatz 9 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

## **Bekanntmachung**

Im Stadtkreis Mannheim unterschreitet die 7-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 seit dem ersten Tag der Öffnungsstufe 1 am 23.05.2021 an 14 aufeinander folgenden Tagen und es besteht eine sinkende Tendenz im Sinne des § 21 Absatz 7 Satz 1 CoronaVO. Maßgeblich ist der vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Inzidenzwert.

Die Rechtswirkung des § 21 Absatz 2 CoronaVO (Öffnungsstufe 2) tritt am Sonntag, den 06.06.2021 ein.

### **Hinweis:**

Soweit § 21 Absatz 2 CoronaVO keine weitergehenden Lockerungen vorsieht, gelten die Maßnahmen der Öffnungsstufe 1 (§ 21 Absatz 1 CoronaVO) weiterhin fort.

Darüber hinaus gelten die Maßnahmen des § 21 Absatz 5 Satz 1 CoronaVO weiterhin fort.

Seite 1/2



Sprechzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.  
Wir haben gleitende Arbeitszeit.  
Sie erreichen uns telefonisch  
Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr und  
Mo - Do 14.00 - 15.00 Uhr.

R 1, 12, 68161 Mannheim  
Tel.: 0621 293-0 (Zentrale)  
[www.mannheim.de](http://www.mannheim.de)

Gläubiger-ID  
DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord  
BIC: MANSDE66XXX  
IBAN: DE59 6705 0505 0030 2013 45

Mannheim, den 05.06.2021

Dr. Peter Schäfer

Leiter Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt